

Betonpumpendienst
Werkstraße 17
01936 Laußnitz

Disposition:
Tel. 03 52 05 / 4 35-0
Fax 03 52 05 / 4 35-55



Ottendorf Heidenau
GmbH & Co. KG
Betonpumpendienst

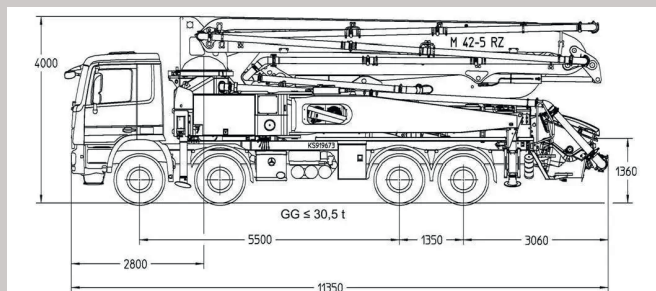
TECHNISCHES DATENBLATT

M42 M-5.16 H

Diese Autobetonpumpe ist in der 40m-Klasse eine leistungsstarke Großmastpumpe, die auch für komplizierte Baustellenbedingungen geeignet ist. Mit dem 5-teiligen Mastpaket wird fast jede Einbaustelle erreicht.



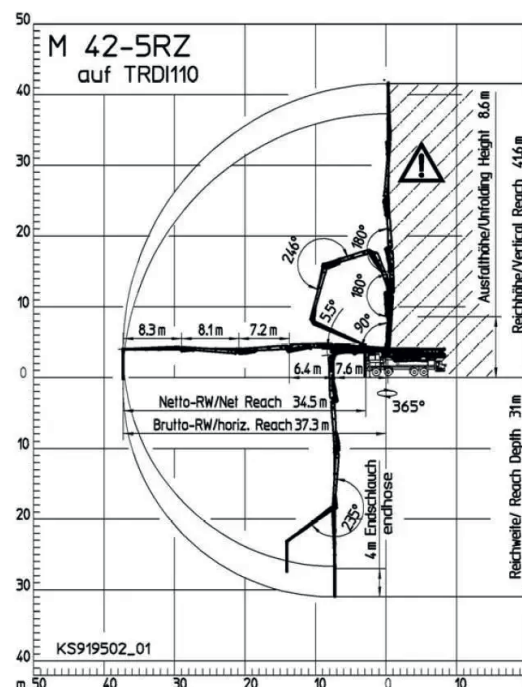
Der Arbeitsbereich



TECHNISCHE DATEN:

Verteilermast M42 M-5.16 H

Reichhöhe	41,60 m
Reichweite	37,30 m
Reichtiefe	31,00 m
Ausfalthöhe	8,60 m
Förderleistung	160 m ³ /h
Arme/Faltung	5 ZR
Abstützbreite vorn	7,50 m
Abstützbreite hinten	8,30 m
Stützenabstand vorne nach hinten	7,80 m
Stützdruck vorn	265 kn
Stützdruck hinten	240 kn
Fahrzeughöhe	4,00 m
Fahrzeuglänge	11,35 m
Gesamtgewicht	33.000 kg



M42 M-5.16 H

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes samt Zubehör, dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Dem Mieter wird nur der Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit gewährt. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Erfüllungsort; bei Streit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des gemieteten Fahrzeuges maßgebend. Wir bemühen uns, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Zu vertretende Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zur Geltendmachung seiner Rechte, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Vertragserfüllung erschweren, diese verzögern oder unmöglich machen, dürfen wir die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung hinauschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe-Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörung, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Mängelansprüche für die mit der vermieteten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Schadenersatzansprüche des Mieters - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden - außer bei Personenschäden - ist auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung je Schadensfall begrenzt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Im Übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er garantiert vor allem, dass der Vermieter den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann, dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahren, sicheren Anfuhrweg und Aufstellungsort voraus. Ferner garantiert er die sichere Förderung, insbesondere, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden aus Garantie. Des Weiteren hat der Mieter für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht, sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzuhalten. Erbringt der Mieter die o. g. Voraussetzungen nicht, dürfen wir unsere Leistung zurückbehalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Beseitigung von durch die Vertragserfüllung verursachter Verschmutzungen, insbesondere an Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation übernimmt der Mieter allein. Der Mieter garantiert ferner, dass die zu fördernde Sache mit der Mietsache überhaupt förderbar ist und deren Anforderungen entspricht. Die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf trägt der Mieter. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftiger - Forderungen gegen ihn aus dem Mietvertrag oder der aufenden Geschäftsverbindungen schon jetzt seine - auch zukünftig entstehenden - Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführungen

die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters schon jetzt. Auf unserer Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert unserer Leistungen entspricht dem vereinbarten Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.

5. MIETZINS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen, dies gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Grundsätzlich wird der Mietzins laut gültiger Preisliste vereinbart. Zuschläge für das Bereitstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich ist das Entgelt sofort fällig ohne jeden Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bisher gestundete - sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Als dann dürfen wir jederzeit weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Schadenersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; ferner können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen genommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so verpflichtet er sich zur Tragung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugs Schadens. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, bei Fälligkeit gegen fällige Ansprüche aufzurechnen, die er gegen uns verbundene Unternehmen hat. Der Vermieter darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Mieters auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - angerechnet wird. Die Frist für die Prenotifikation bei SEPA Basis- bzw. Firmenlastschriften beträgt einen Tag.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort der Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist der vereinbarte Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz des Vermieters. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten wird der Sitz des Vermieters vereinbart. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

7. DATENSCHUTZ

Daten verarbeiten wir unter Beachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

8. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen.